

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium mit dem Abschluss **European Handball Manager** der Universitären Weiterbildung sowie des Instituts für Sportökonomie und Sportmanagement - Abteilung Sportbetriebswirtschaftslehre - der Deutschen Sporthochschule Köln in Kooperation mit der Europäischen Handballföderation. Das weiterbildende Zertifikatsstudium wird jährlich alternierend in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 2

Zugang

1. Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium hat Zugang, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf (auch ehrenamtlich) erworben hat. Dies gilt insbesondere bei kaufmännischen Ausbildungen mit einer beruflichen Erfahrung von mindestens zwei Jahren.
2. Darüber hinaus hat Zugang, wer eine hauptberufliche Tätigkeit im Bereich des Leistungssports Handball (Spieler/innen, Trainer/innen,...) von fünf Jahren im Zeitraum der letzten zehn Jahre nachweisen kann.
3. Sofern nach Zulassung der in Absatz 1 und 2 benannten Bewerber/innen noch freie Teilnehmerplätze verfügbar sind, kann zu ausgewählten Modulen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Zugang erhalten, wer den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines wirtschaftswissenschaftlichen Basisstudiums bzw. eines sportwissenschaftlichen Basisstudiums mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt führt.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden in der Person der Leiterin/des Leiters der Universitären Weiterbildung (Vertreter ist der/die stellvertretende Leiter/in der Universitären Weiterbildung).
2. der/dem nominierten Fachberater/in „Europäische Handballföderation“ (EHF) (Vertreter ist ein wissenschaftlicher Berater mit einem Schwerpunkt Sportökonomie und/oder Sportmanagement).
3. dem/der wissenschaftlichen Leiter/in des weiterbildenden Zertifikatsstudiums (Vertreter/in ist eine fachlich mindestens gleichwertig qualifizierte Person aus dem Institut für Sportökonomie und Sportmanagement).

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende/Vorsitzender und der/die wissenschaftliche Leiter/in bzw. deren durch die Vertretungsregelung bestimmte Vertreter an der Sitzung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung sowie die Auslegung der Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie die Organisation und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der Prüfer/innen,
- Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Prüfungsbetriebes,
- Entscheidungen über den Zugang,
- Entscheidungen über Anrechnungen. Die Anrechnung gleichwertiger Studienleistungen ist auf zwei Module beschränkt. Prüfungsleistungen können nicht als Teil- bzw. Gesamtprüfungen des Zertifikatsstudiums nach § 6 dieser Ordnung anerkannt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln bestellt.

§ 4

Prüfungsberechtigte Personen

Die Prüfungen werden von dem/der wissenschaftlichen Leiter/in sowie einem weiteren fachqualifiziertem Prüfer (Schwerpunkt Ökonomie/Management/Wirtschaftswissenschaften) abgenommen. Der/Die wissenschaftliche Leiter/in nach Satz 1 kann durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin nach § 3 Absatz 3 in der Prüfung vertreten werden. Den Prüfungsvorsitz hat der/die wissenschaftliche Leiter/in bzw. dessen Vertreter/in. Das Mitglied bzw. der Vertreter des Prüfungsausschusses nach § 3 Absatz 1 und 2 hat das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen

1. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an allen Modulen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums European Handball Manager an der Deutschen Sporthochschule regelmäßig teilgenommen hat.
2. Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen erforderlich. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Prüfung nur bei Anerkennung durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 6

Prüfungsformen

1. Für die abschließenden Gesamtprüfungen werden folgende Prüfungsformen festgelegt:
 - (1) Klausur der Module 1 – 4 über zwei Zeitstunden. Die Klausur kann aus Multiple Choice Fragen oder offenen Fragestellungen oder beiden Fragetypen bestehen.
 - (2) Mündliche Prüfung der Module 1 - 5 über 20-30 Minuten.

Die Prüfungen werden je nach Jahrgang entsprechend der Unterrichtssprache abgehalten.

2. Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden von der Universitären Weiterbildung oder dem/der wissenschaftlichen Leiter/in spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7

Bewertung der Prüfungen

Für die Bewertung der Prüfungen gelten folgende Maßstäbe:

Schriftliche Prüfung (Klausur):

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (≥ 80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

Mündliche Prüfung:

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (≥ 80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet).

Die Prüfung ist insgesamt „bestanden“, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Die Prüfung ist „mit besonderem Erfolg bestanden“, wenn beide Teilprüfungen mit „gut“ bestanden wurden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

1. Wird die abschließende Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die nicht bestanden worden sind, wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.
2. Für die Wiederholung der Prüfung wird dabei eine Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.
3. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

1. Versäumt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin einen Prüfungstermin ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des/der Teilnehmers/Teilnehmerin und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss. § 8 Absatz 2 findet ggf. keine Anwendung.
2. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter schriftlicher Angabe von Gründen und Beifügung von Nachweisen möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Anerkennung findet § 8 Abs. 2 ggf. keine Anwendung.
3. Versucht ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin sich durch Täuschung oder Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine erneute Prüfungszulassung.

§ 10

Zertifikat

Das Zertifikat wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfungen ausgehändigt. Das Zertifikat wird von dem/der wissenschaftlichen Leiter/in sowie der/dem Leiter/in der Universitären Weiterbildung unterzeichnet.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen nach § 2 Abs. 3 erhalten das Zertifikat erst nach Abschluss ihres wirtschaftswissenschaftlichen oder sportwissenschaftlichen Studiums und der im Anschluss daran bestandenen Prüfung gemäß § 6 Absatz 1, Ziffer 1

Das Zertifikat weist die Credit Points aus, die nach European Credit Transfer and Accumulation System ausgewiesen sind. Zu Grunde liegender Umrechnungsfaktor ist ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden für einen Credit Point.